

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Dezember 1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 ⁽²⁾, sieht eine Regelung für das zur Verarbeitung bestimmte Gefrierfleisch vor, die in der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Abschöpfung besteht.

Die im Laufe der letzten Jahre gemachten Erfahrungen haben die Notwendigkeit aufgezeigt, diese Regelung auf das normalerweise zur Verarbeitung bestimmte Fleisch zu beschränken, um so dafür zu sorgen, daß das eingeführte Fleisch seiner Bestimmung zugeführt wird.

Aufgrund des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtsache 92/78 ist es geboten, sich von der Bestimmung und der Verarbeitung der Erzeugnisse zu überzeugen, ohne jedoch die Kategorien der Einführer zu begrenzen. Artikel 14 Absätze 1 und 3 muß daher eine genauere Fassung erhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für unter den Tarifstellen 02.01 A II b) 2, 02.01 A II b) 4 bb) 11) und 02.01 A II b) 4 bb) 22) des Gemeinsamen Zolldarfs genanntes, zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Fleisch gilt nach Maßgabe dieses Artikels

a) eine vollständige Aussetzung der Abschöpfung für Fleisch, das zur Herstellung von Konserven bestimmt ist, die keine anderen charakteristischen Bestandteile als Rindfleisch und Gelee enthalten;

b) eine vollständige oder teilweise Aussetzung der Abschöpfung für Fleisch, das zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als den unter Buchstabe a) genannten Konserven bestimmt ist.“

2. Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) ist die Einfuhr bei vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Abschöpfung von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängig, die in den Grenzen der vierteljährlich vorgesehenen Mengen jeder natürlichen oder juristischen Person erteilt wird, die eine Tätigkeit auf dem Rindfleischsektor ausübt und in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am einundzwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.